1851 zu zahlenden (vergl. Specialbudget für 1862 Nr. 67 ad 2) in das diesjährige Budget nicht aufgenommenen 1000 Thaler Gold.

4. Kanzlisten und Gerichtsboten des Oberappellationsgerichts.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung und dem Inhalte der mitgetheilten Uebereinkunft in Betreff des ersten Kanzlisten beim Oberappellationsgerichte ist die Bürgerschaft einverstanden. Auch ist es ihr genehm, daß das jährliche Gehalt der Gerichtsboten von Crt.ℛ 600 auf Crt.ℛ 750 jährlich erhöht werde.

5. Reform des stadtbremischen Polizeiwesens.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der ersten, zur Reform des Polizeiwesens niedergesetzten Deputation in deren Bericht vom December 1860, soweit sie nicht schon durch die Beschlüsse vom 16. Januar und 29. Mai 1861 erledigt sind, unter Aussetzung des Beschlusses über die Gehaltsfrage bis zur Vorlage des Berichts der hierfür niedergesetzten Deputation.

Dieselbe genehmigt ferner in Gemäßheit des Deputationsantrags in dem letztgedachten Berichte (1862, Mai 21.) die Anstellung eines Polizei-Secretairs behufs Uebernahme der daselbst bezeichneten Functionen mit einem jährlichen Gehalte von 1200 Thalern, welches von 5 zu 5 Jahren bis zur Maximalsumme von 1500 Thalern steigt. Sie empfiehlt jedoch hierbei dringend, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Anstellung dieses Hülfsarbeiters die Ernennung eines zweiten Obercommissairs oder doch mindestens die Wiederbesetzung der Stelle eines unteren Polizeicommissairs im Falle der Erledigung einer solchen entbehrlich gemacht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Juni 1863.

Ablösung des Scheldezolls.

Die Königl. Belgische Regierung hatte bereits vor längerer Zeit dem Senate ein Project mittheilen lassen, wonach die unter dem Namen des Scheldezolls bekannte, für Rechnung der Königlich Niederländischen Regierung von allen die Schelde einsegelnden Seeschiffen erhobene, bisher aber von Belgien im Interesse des eigenen Seehandels für alle fremde Flaggen übernommene Abgabe, durch Zahlung einer Ablösungssumme an die Niederlande abgeschafft und damit die Scheldeschifffahrt von allen außerordentlichen Lasten für immer befreit werden sollte. Belgien erbot sich seinerseits ein Drittheil dieser Ablösungssumme zu zahlen, wenn die übrigen, bei dem Seeverkehr mit Antwerpen interessirten Staaten die nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt auf sie fallenden Quoten zu dem erforderlichen Capital beizusteuern bereit sein würden. Denjenigen Staaten, welche dieses Project sich aneignen würden, sicherte Belgien alle diejenigen Vortheile zu, welche durch den am 23. Juli 1862 mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag den britischen Waaren und Schiffen gewährt worden sind, und welche theils in einer bedeutenden Ermäßigung der belgischen Waarenzölle, theils in einer erheblichen Herabsetzung der verschiedenen, bisher auf der Schelde erhobenen Schiffsabgaben, als Lootsen-, Tonnen- und Hafengelder, bestehen. Denjenigen Staaten dagegen, welche an der Ablösung des Scheldezolls Theil zu nehmen sich weigern würden, ward nicht allein die Fortdauer des Scheldezolls für ihre Handelsfahrzeuge, sondern auch eine differentielle Behandlung ihrer Waaren und Flaggen hinsichtlich aller sonstigen Zoll- und Schifffahrtsabgaben in Aussicht gestellt, welche einer völligen Ausschließung solcher Staaten von dem Verkehr mit Belgien thatsächlich gleichgekommen sein würde.

Eine Anzahl der bedeutenderen Seestaaten war bereits dem belgischen Projecte beigetreten, ehe der Senat Anlaß gehabt hatte, sich über dessen Gutheißung dem Brüsseler Cabinet gegenüber zu erklären. Dabei war allgemein als Grundlage der Ablösung angenommen, daß der durchschnittliche Ertrag des Scheldezolls während der

letzten sechs Jahre (gleich 1,800,000 Francs) höchstens nach dem Zinsfuße von 5 Procent capitalisirt und mithin in keinem Falle die Ablösungssumme mehr als 36 Millionen Francs betragen solle. Nach diesem Maßstabe und nach Abzug des auf Belgien fallenden Drittheils würde auf Bremen, dessen Schiffe während der angegebenen Periode durchschnittlich 12,774 Francs an Scheldezoll jährlich zu entrichten gehabt hätten, die Quote von 190,320 Francs kommen. Als nun Belgien Bremens Beitritt auf dieser Grundlage im Laufe des verflossenen Frühjahrs formell beantragte, erklärte die zum Gutachten aufgeforderte Handelskammer sich entschieden zu Gunsten der diesseitigen Theilnahme, durch welche nicht allein der jetzige, allerdings nicht sehr erhebliche Verkehr Bremens mit Belgien vor der Vernichtung bewahrt, sondern auch, was von größerer Wichtigkeit erschien, unserer Schifffahrt der Vortheil gesichert werden würde, an dem künftigen Verkehr mit Antwerpen, welcher nach eingetretener Befreiung der Schelde und den daran sich knüpfenden Belgischen Abgabenreformen einen lebhaften Aufschwung zu nehmen verspreche, auf dem Fuße der nationalen und der meistbegünstigten Flaggen sich zu betheiligen.

Zu diesem Erwägungsgrunde kam aber noch hinzu, daß die Belgische Regierung sich bereit erklärte, für den auf die drei Hansestädte fallenden Beitragsantheil das sogenannte Oestersche Haus in Antwerpen zu dem Preise von einer Million Francs als Zahlung anzunehmen. Bekanntlich haben die Städte schon seit längerer Zeit gewünscht, dieses ihr gemeinschaftliches Eigenthum, dessen Nutzbarmachung mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft war, welches in nächster Zukunft umfangreiche Reparaturen nothwendig zu machen drohte, und welches beim Eintritte kriegerischer Verwicklungen stets unverkennbaren Gefährdungen ausgesetzt blieb, zu einem den jährlichen Mietherträgen einigermaßen angemessenen Preise zu veräußern. Obwohl man Hanseatischer Seits die Summe von 800,000 Francs als einen zufriedenstellenden Erlös betrachtete, blieben doch alle bisherigen Verkaufsversuche erfolglos, und das Anerbieten Belgiens, einen um 200,000 Francs höhern Preis zu zahlen und zugleich die Verkäufer von allen Veräußerungsunkosten zu befreien, konnte daher nicht umhin, die von der Handelskammer hervorgehobenen Gründe für Bremens Betheiligung an der Ablösung des Scheldezolls erheblich zu verstärken.

Unter diesen Umständen hielt der Senat sich verpflichtet, auf die Belgischen Vorschläge, auf welche wegen bevorstehender Beendigung der Belgischen Kammersession eine sofortige Entscheidung begehrt wurde, einzugehen. In Folge dessen ist am 11. Mai d. J. zu Berlin eine Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, vorbehältlich der Ratification, abgeschlossen worden, von welcher, so wie von einigen dazu gehörenden erläuternden Declarationen, der Bürgerschaft eine deutsche Uebersetzung hieneben zugeht. Durch diesen Vertrag erwirbt Bremen alle Vortheile der meistbegünstigten Nation im Verkehre mit Belgien, während es seinerseits eine Quote von höchstens 190,320 Francs als Beitrag zu der Ablösung des Scheldezolls an Belgien zu zahlen verspricht. Belgien wird sich für diese Summe an das Hanseatische Haus zu Antwerpen halten und die Differenz zwischen $^1/_3$ Million und unserer Quote an Bremen baar auszahlen. Die Senate zu Lübeck und Hamburg haben ein gleiches Abkommen mit Belgien genehmigt, uud in Lübeck hat auch die Bürgerschaft ihr Einverständniß bereits erklärt.

Am 1. Juli d. J. wird eine Conferenz von Bevollmächtigten aller bei der Ablösung des Scheldezolls betheiligten Staaten in Brüssel zusammentreten, um durch einen gemeinsamen Vertrag die Freiheit der Scheldeschifffahrt für alle Zukunft festzustellen. Es ist wünschenswerth daß bei dieser Gelegenheit, die erforderlichen Formalitäten wegen Uebergangs des Bremischen Eigenthums an dem Hanseatischen Hause auf die Krone Belgien durch den diesseitigen Vertreter erledigt werden, wozu aber vorab die Auswechselung der Ratificationen des Belgisch-Bremischen Vertrages vom 11. Mai d. J. erforderlich sein wird. Um diese bewirken zu können, beantragt der Senat daß die Bürgerschaft dem Vertrage, welchen er seinerseits dem Bremischen Interesse entsprechend findet, ihre verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wolle.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1863.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen
und
Se. Majestät der König der Belgier,
in der Absicht, bei Gelegenheit der im Wege der Ablösung zu bewirkenden Aufhebung des Scheldezolls die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Bremen und Belgien zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen
den Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, Seinen Ministerresidenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,
und
Seine Majestät der König der Belgier
den Baron Jean Baptiste Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten der Hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen,

die Angehörigen eines jeden derselben sollen in jeder Beziehung der gleichen Rechte, Begünstigungen und Vortheile genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der freien Stadt Bremen als Bremische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, werden beiderseitig für Bremische und Belgische Schiffe erklärt.

Artikel 3.

Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in dem Gebiet des andern Theils in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder andern Lande gewährt sind, oder gewährt werden möchten.

Artikel 4.

Waaren aller Art, die von einem der beiden Staaten kommen oder nach demselben gehen sind wechselseitig in dem andern Staate von allen Durchgangsabgaben befreit.

Jedoch bleibt für Schießpulver das Verbot aufrecht erhalten und die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

In Allem, was die Durchfuhr und die Lagerung von Waaren betrifft, ist jedem der beiden Länder die Behandlung der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewährleistet.

Artikel 5.

Weder der eine noch der andere der beiden Hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des andern Theils andere oder höhere Eingangsabgaben legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf

dieselben Waaren, wenn solche aus irgend einem anderen fremden Lande stammen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den andern an jeder Begünstigung, Bevorrechtung, oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhrzolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von Beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich, gegeneinander keine Abgabe oder Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr eintreten zu lassen, daß nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung findet.

Demzufolge wird Belgien den aus der freien Stadt Bremen stammenden oder dorthin bestimmten Waaren die nämliche Behandlung zu Theil werden lassen, deren auf Grund des Vertrages vom 23. Juli 1862 die aus Großbritannien stammenden oder dorthin bestimmten Waaren genießen oder genießen möchten. Diese Behandlung soll nur rücksichtlich der auf Lumpen aller Art, Papiermasse und alles, getheertes, oder ungetheertes, Tauwerk bezüglichen neuen Tarifsbestimmungen eine Ausnahme erleiden.

Artikel 6.

Die Bremischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Geschäftsreisende, können gegen gehörige Legitimation unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in Belgien Ankäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren. Gleiches soll in Bremen für Belgische Fabrikanten und Kaufleute und für deren Commissionäre gelten.

Ueber die zur Erwirkung dieser Befugniß erforderlichen Formalitäten wird man sich gemeinschaftlich verständigen.

Artikel 7.

Die einem Eingangszoll unterworfenen Gegenstände, welche als Proben benutzt und in der freien Stadt Bremen von Belgischen Handlungsreisenden, oder in Belgien von Bremischen Handlungsreisenden eingeführt werden, sollen von der einen wie von der anderen Seite unter zeitweiser Zollbefreiung zugelassen werden, unter Erfüllung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinbringung in das Entrepot erforderlichen Zollformalitäten; diese Formalitäten werden von den vertragenden Theilen unter gemeinsamer Verständigung geregelt werden.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile erklären, daß sie wechselseitig allen nach den besonderen Gesetzen des einen oder beider Länder gebildeten und genehmigten commerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und Associationen die Befugniß zugestehen, in der ganzen Ausdehnung des Gebiets des anderen Staats alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sowohl um eine Klage anzustellen, als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen dieses Staates unterwerfen.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich ebensowohl auf die Gesellschaften und Associationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die es erst in der Folge sein möchten.

Artikel 9.

Die Bremische Flagge wird in Belgien die Wiedererstattung des Scheldezolls auch ferner und so lange genießen, als die Belgische Flagge selbst dieselbe genießt.

Artikel 10.

Spätestens von dem Tage ab, an welchem die Ablösung des Scheldezolls durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;
2) sollen die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, soweit es von Belgien abhangen wird, herabgesetzt werden:

um 20 % für die Segelschiffe,
um 25 % für die geschleppten Schiffe,
um 30 % für die Dampfschiffe;

3) sollen die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokalabgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Artikel 11.

In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Scheldezolles gemachten Vorschläge würde die freie Stadt Bremen zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen bereit sein:

A. Das Ablösungscapital würde die Summe von 36 Millionen Francs nicht zu übersteigen haben.
B. Belgien würde den dritten Theil dieses Capitals für sich übernehmen.
C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt zu vertheilen sein.
D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil der freien Stadt Bremen würde den Betrag

von 190,320 Francs

nicht übersteigen dürfen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolls sollen in einen allgemeinen, von einer Conferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden und volle Sicherheit für die künftige Schiffbarkeit der Schelde gewährenden Vertrag aufgenommen werden. Die freie Stadt Bremen wird in dieser Conferenz vertreten sein.

Artikel 12.

Die vorgedachte auf Bremen fallende Antheilsumme soll aus dem Kaufpreise des den drei Hansestädten gehörenden sogenannten Hanseatischen Hauses zu Antwerpen berichtigt werden, welches Grundstück der Belgische Staat für die Summe von einer Million Francs, ohne irgend welche Kosten für die Verkäufer, zu erwerben sich verpflichtet und zu dessen Verkauf für diesen Preis die freie Stadt Bremen, soweit sie dabei betheiligt ist, ihre Einwilligung ertheilt. Der Ueberschuß dieses Preises über jenen Antheil soll der freien Stadt Bremen von Seiten des Belgischen Staats ausgezahlt und der Termin hiefür bei Ausfertigung des Kaufvertrages festgestellt werden.

Artikel 13.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu ernennen. Dieselben, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen, im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denjenigen Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eignen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 14.

Die gedachten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reclamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteuers sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Die Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben werden.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung angerechnet, die Deserteurs nicht an Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eignen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 15.

In Allem, was den Handel und die Schifffahrt angeht, können die Hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einer dritten Macht einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf den andern Staat und dessen Angehörige Ausdehnung fänden.

Artikel 16.

Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungsmethoden für den Handel und die Schifffahrt wie für die Regierungen zur Folge hat, werden die beiden vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

Artikel 17.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrag enthaltenen gegnseiti gen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften untergeordnet. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist in Anwendung zu bringen.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen angerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Gefficken.** (L. S.) (gez.) **Rothomb.** (L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die Behandlung der meistbegünstigten Nation im Sinne des Art. 1. in Lübeck und Bremen thatsächlich und ohne Unterschied der Religion die nämliche ist, wie die Behandlung der Einheimischen.

Er erklärt ferner, daß hinsichtlich der Fabrikzeichen eine Regulirung auf dem Wege der Gesetzgebung in naher Aussicht steht, welche für Belgien die Behandlung der meistbegünstigten Nation sicherstellen wird.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Gefficken.** (L. S.)

Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß die durch das letzte Alinea des Artikels 5 den aus der freien Stadt Bremen stammenden oder dorthin bestimmten Waaren zugesicherte Behandlung gleichmäßig auch auf diejenigen Waaren Anwendung findet, die in Bremischen Schiffen aus irgend einem Lande, welchem Belgien die gleiche Behandlung zugesichert hat, verschifft werden möchten.

Das Nämliche soll für alle Waaren gelten, die aus irgend einem Lande stammen, welchem die vorgedachte Behandlung zugesichert worden ist.

Berlin, den 11. Mai 1863.

(gez.) **Rothomb.** (L. S.)

Note des Belgischen Bevollmächtigten Baron Rothomb an den hanseatischen Ministerresidenten Dr. Gefficken.

Herr Minister, — Sie haben mir die Zweifel mitgetheilt, welche der Artikel 5 und die nachträgliche Declaration unseres Vertrages vom 11. Mai in Bremen noch veranlassen. Um diesem Puncte alle gewünschte Klarheit zu verschaffen, bin ich bereit die Bedeutung desselben dahin genau anzugeben: 1) Durch den Art. 5 hat Belgien allen aus Bremen stammenden Waaren die Vortheile des durch den Vertrag mit Großbritannien vom 23. Juli 1852 festgestellten Tarifs gesichert. 2) Die nämliche Behandlung ist den Waaren jedes Landes gesichert, auf welches dieser Tarif Anwendung findet, mögen sie nun direct oder indirect aus dem Ursprungslande eingeführt werden. Folglich hat nach dem Vertrage vom 11. Mai 1863 jeder Bremische Kaufmann das Recht, sei es von Bremen, sei es von irgend einem andern Platze aus, zu Wasser wie zu Lande, die Produkte jedes Landes, welchem der Tarif vom 23. Juli 1862 zugesichert ist, unter denselben Bedingungen zu importiren, wie die aus Bremen stammenden Waaren. In der Hoffnung, daß diese Erklärung als befriedigend anerkannt werden wird, benutze ich u. s. w.

Berlin, den 9. Juni 1863.

(gez.) **Rothomb.**